



Korrekturrichtlinien

1. Der/die Hauptexperte/in vor Ort entscheidet bei Unklarheiten über das einheitliche Vorgehen bei der Korrektur und über den Interpretationsspielraum der Korrekturhinweise, der/die Chefexperte/in führt das Korrektorenteam in die Prüfung ein.
2. Die Korrekturenhinweise sind verbindlich.
3. Die vorgeschlagenen Lösungen können als Beispiele oder als Möglichkeiten gelten, damit sind auch andere sinnvolle Lösungen möglich (Handlungsspielraum, siehe 1).
4. Besonders zu beachten sind die regionalspezifischen Lösungen, die von den Chefexperten mit dem Korrektorenteam vorgängig definiert werden.
5. Bei Fragen, die eine bestimmte Anzahl Lösungen verlangen z.B. „geben Sie 6 Stichworte“ werden die ersten 6 Antworten bewertet, sofern mehr Lösungen als gefordert angegeben sind.
6. Es gilt der Grundsatz, dass bei der Korrektur der gesunde Menschenverstand angewendet wird.
7. Kantonale Rekurs-/Beschwerdemöglichkeiten beachten.

Branche Öffentliche Verwaltung / Administration publique
Die Aufsichts- und Ausbildungskommission